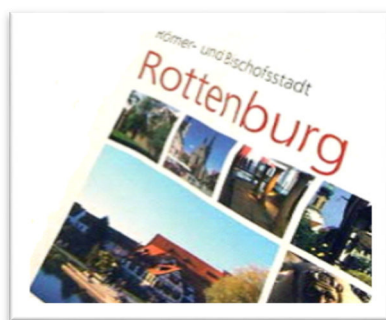


2015

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

**EIGENBETRIEB WIRTSCHAFT TOURISMUS GASTRONOMIE
ROTTENBURG AM NECKAR (WTG)**



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung	3
1.1.	<i>Gegenstand der Prüfung</i>	3
1.2.	<i>Fristen</i>	5
2.	Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs	5
2.1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	5
2.2.	<i>Organisatorische Ausgestaltung</i>	6
3.	Allgemeine Angaben	10
3.1.	<i>(Anlagen-) Buchführung</i>	10
3.2.	<i>Kassenprüfung/ Belegprüfung</i>	11
4.	Wirtschaftsplan	12
4.1.	<i>Projekte</i>	13
4.2.	<i>Positionen im Wirtschaftsplan</i>	13
4.3.	<i>Erfolgsplan</i>	14
4.4.	<i>Vermögensplan</i>	14
4.5.	<i>Finanzplan</i>	16
4.6.	<i>Stellenübersicht</i>	16
4.7.	<i>Einhaltung des Wirtschaftsplans</i>	16
5.	Eröffnungsbilanz	16
6.	Jahresabschluss	18
6.1.	<i>Bilanz</i>	19
6.2.	<i>Übernahme weiterer Verpflichtungen</i>	28
6.3.	<i>Gewinn- und Verlustrechnung</i>	29
7.	Trennungsrechnung	32
8.	Anhang	34
9.	Lagebericht	35
10.	Finanzlage	35
11.	Cash-Flow	36
12.	Zusammenfassung	37

1. Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung

Der Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG) ist ein Eigenbetrieb (EB) der Stadt Rottenburg am Neckar.

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, § 102 Abs. 3 GemO. Auch als nicht wirtschaftliches Unternehmen ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen (Negativkatalog des § 102 Abs. 3 GemO).

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes wird gemäß § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 111 Gemeindeordnung (GemO) und § 9 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Gemäß § 112 GemO ist dem Rechnungsprüfungsamt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Eigenbetrieben übertragen. Gemäß § 111 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften wurden beachtet.

1.1. Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 5 Nr. 18 der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über die Frage, ob eine Jahresabschlussprüfung stattfinden soll und bejahendenfalls über die Benennung des Bilanzprüfers.

In § 16 Abs. 2 EigBG i.V.m. §§ 110 Abs. 1, 111 GemO und § 9 GemPrO ist der Prüfungsgegenstand für die örtliche Prüfung geregelt. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Gemeinde und der Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresabschlüsse durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen, § 111 Absatz 1 GemO.

Gemäß § 5 Nr. 19 der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach § 9 Abs. 1 GemPrO sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Gemäß § 6 GemPrO hat die sachliche Prüfung Vorrang. Diese erstreckt sich darauf, ob die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen der Gemeinde entsprechen und der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Gemäß § 15 GemPrO kann sich die Prüfung mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben beschränken. Die Stichproben sollen so ausgewählt werden, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Der Prüfer hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrundeliegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden.

Die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) regelt, welche rechtlichen Grundlagen der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebe zu beachten haben. Es gelten hier die §§ 6 bis 11 EigBVO.

Eine weitere Jahresabschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Buchführung sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden zusätzlich zur Satzung, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Eigenbetriebsrechts und die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Gemäß § 10 Nr. 5 der Betriebssatzung kann die Betriebsleitung zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür eine angemessene Entschädigung. Die Serviceleistungen der städtischen Dienststellen wurden im Wirtschaftsjahr in Höhe von 22.682,27 € über einen Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

1.2. Fristen

Die Betriebsleitung hat nach § 16 Abs. 2 EigBG den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen. Dieser ist dem Oberbürgermeister innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Der Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 07.09.2016 per E-Mail zugesandt. Die Originalfassung ist am 08.09.2016 beim Rechnungsprüfungsamt eingetroffen. Die vorgegebene Frist konnte aufgrund der internen Terminplanung nicht eingehalten werden.

2. Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Information und die Diskussion zur steuerlichen Behandlung der Zuschüsse an die Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar mbH und die beabsichtigte Überführung der WTG in einen städtischen Eigenbetrieb wurde am 03.06.2014 behandelt (Vorlage Nr. 2014/130).

Am 22.07.2014 wurde im Gemeinderat die Auflösung der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar (WTG) und die Festlegung der künftigen Betriebsform beschlossen (Vorlage Nr. 2014/175). Zum 01.01.2015 wurde der Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG) gegründet.

Die bestehende Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar mbH i. L. wird ebenfalls bis zur vollständigen Auflösung vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Eine Abstimmung mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und dem Regierungspräsidium Tübingen (RP) bezüglich der Prüfung hat stattgefunden.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde, § 13 EigBG.

In der folgenden Tabelle sind die rechtlichen Grundlagen aus der Betriebssatzung zum Eigenbetrieb dargestellt:

Rechtliche Grundlagen	
Name	Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar- Eigenbetrieb der Stadt Rottenburg am Neckar
Gründung	01. Januar 2015
Rechtsform	Eigenbetrieb (EB)
Beteiligung	Stadt Rottenburg am Neckar hält 100 % am Eigenbetrieb (ebenfalls im Beteiligungsbericht darzustellen)
Außenverhältnis	Regelt die Satzung (Inkrafttreten der Satzung 01.01.2015)
Innenverhältnis	§ 10 der Betriebssatzung regelt die Aufgaben der Betriebsleitung
Verhältnis zwischen Stadt und WTG	Betrauungsbeschluss im Gemeinderat vom 01.12.2015 (Vorlage Nr. 2015/232) (Vorberatung im Betriebsausschuss vom 11.11.2015)
Organe	Gemeinderat, Betriebsausschuss, Oberbürgermeister, Betriebsleitung
Betriebsleiterin	Wahl im Gemeinderat am 10.02.2015
Gegenstand	Tourismusförderung und Stadtmarketing
Stammkapital	5.000 €
Unbarer Zahlungsverkehr	Eigene Konten
Kassenführung	Eigene Kassen

Gemäß dem Schreiben vom Amtsgericht Stuttgart vom 09.03.2015 wurde mitgeteilt, dass für die Eintragungspflicht für einen Eigenbetrieb maßgebend ist, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

2.2. Organisatorische Ausgestaltung

Die **Übernahme des Geschäftsbetriebs** der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH i.L. durch den Eigenbetrieb WTG wurde im Rahmen eines Übernahmevertrages am 24.09.2015 im Aufsichtsrat der WTG i.L. vorberaten und am 20.10.2015 im Gemeinderat beschlossen (Vorlage Nr. 2015/203).

Der **Betrauungsbeschluss** des Eigenbetriebs mit den Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung wurde am 11.11.2015 im Betriebsausschuss vorberaten und am 01.12.2015 im Gemeinderat beschlossen (Vorlage Nr. 2015/232).

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat folgende Inhalte beschlossen:

- a) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie die Verwaltung der für diese Zwecke vorgesehenen Einrichtungen der Stadt Rottenburg am Neckar, entsprechend des Betrauungsbeschlusses, auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011, K 2011/9380 endgültig, durch den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie durchführen zu lassen.
- b) Sowohl die Qualität und der Umfang der Wirtschafts- und Tourismusförderung als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der Anlage. Hier wird auch durch eine "ex-post-Kontrolle" sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.
- c) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte gemäß den beihilferechtlichen Vorschriften fristgerecht einzuleiten, damit die Erbringung der Daseinsvorsorgeleistung Tourismusförderung und Verwaltung der für touristische Zwecke vorgesehenen Einrichtungen rechtssicher durchgeführt werden kann. Die Umsetzung dieses Beschlusses hat der Oberbürgermeister über eine Weisung an den Betriebsleiter des Eigenbetriebes WTG sicherzustellen.
- d) Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt des Betrauungsbeschlusses nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken.

Die **Aufgaben der Betriebsleitung** sind in § 5 EigBG und § 10 Betriebssatzung geregelt. Eine Geschäftsordnung ist nicht vorhanden.

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, § 10 Abs. 1 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich, § 10 Abs. 2 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, § 10 Abs. 3 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirt-

schaftsplans mit der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten, § 10 Abs. 6 Betriebssatzung.

Eine **Weisungserteilung** vom 07.12.2015 durch den Oberbürgermeister wurde von der Betriebsleitung zur Kenntnis genommen und wird künftig beachtet.

Gemäß § 12 der Betriebssatzung vertritt die Betriebsleitung die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Im Verhinderungsfall wird sie durch einen von ihr zu bestimmenden Bediensteten vertreten. Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Stellvertretung der Betriebsleitung wurde zum 01.01.2015 geregelt. Die **Stellvertretungsregelung** umfasst insbesondere die Anweisung von Rechnungen bis zu einer Höhe von 15.000 €. Sollte ein höherer Betrag angewiesen werden, ist der Oberbürgermeister zur Unterschrift/ Anweisung befugt. Dies gilt ebenso falls weder die Betriebsleitung noch deren Stellvertretung greifbar sein sollte. Eine Änderung aufgrund der Personalveränderung wurde am 01.03.2016 unterschrieben.

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten, § 10 Abs. 4 Betriebssatzung. Sie hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten, unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Die **Unterrichtungsverpflichtung** wurde jeweils in den Betriebsausschüssen am 23.06.2015, am 29.09.2015 und am 11.11.2015 wahrgenommen; ebenso im Laufe des Jahres in turnusgemäßen Besprechungen.

Gemäß § 8 Absatz 2 und 3 der Betriebssatzung kann der **Oberbürgermeister** der Betriebsleitung **Weisungen** erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

Im **Betrauungsbeschluss** zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Wirtschafts- und Tourismusförderung der Stadt Rottenburg am Neckar durch den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie der Stadt Rottenburg am Neckar wurde betraut, dass der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in den Bereichen Wirtschafts- und Tourismusförderung der Stadt auf dem Gebiet der Stadt und auf der Grundlage bestehender Genehmigungen und Gemeinderatsbeschlüssen sicher stellt. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die Stadt die Betrauung des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie mit der Sicherstellung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Stadt nach den kommunalrechtlichen Maßgaben.

Die oben genannte betraute Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse besteht in der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung im Stadtgebiet und umfasst insbesondere folgende Einzelpflichten des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie: Der Eigenbetrieb erfüllt nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft bei Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt in den Bereichen Wohnen, Leben, Arbeit und Freizeit (Aufgabe).

Dazu gehören insbesondere:

- Die Unterstützung bei der Betreuung der in der Stadt ansässigen Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe.
- Die Unterstützung der Stadt bei der Akquirierung von ansiedlungswilligen Betrieben.
- Werbemaßnahmen für die Stadt und den Handel.
- Kaufhaus Innenstadt Rottenburg am Neckar (KIR).
- Verkauf von Geschenkschecks.
- Betrieb der Tourist-Information und Erarbeitung von Tourismuskonzepten sowie zielgruppenorientierten Angeboten sowie deren Umsetzung.
- Die Organisation von Messen, Verbraucherschauen, Märkten (nicht Wochen- und Jahrmärkte) und sonstigen, den Zielen der Gesellschaft förderlichen Veranstaltungen und Ausstellungen.
- Ticket-Verkauf.

Die oben genannte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar. Ausschließliche Rechte wurden dem Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie diesbezüglich nicht gewährt.

Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie ist verpflichtet, rechtzeitig gegebenenfalls notwendige Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu stellen. Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie kann sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Unternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge.

Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie erbringt die genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im eigenen Namen (soweit zulässig, andernfalls im Namen der Stadt) und für eigene Rechnung im Außenverhältnis. Ihm stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu und er trägt die Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung. Die Stadt verpflichtet sich, entsprechende Zuschüsse von dritter Seite für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie weiterzuleiten. Der Umfang der genannten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse des Gemeinderats fortgeschrieben. Sofern Bindungen des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie gegenüber Auftragnehmern bestehen, wird die Stadt diese vertraglichen Bindungen bei der Fortschreibung beachten. Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie wird im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber seinen Auftragnehmern durchzusetzen, die Änderungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

Die Prüfung wurde anhand der Unterlagen über die Gründung, die Belege, der Kassenbestandsaufnahme, des vorliegenden Jahresabschlusses und Lageberichts, der Unterlagen bezüglich der Buchführung sowie der erteilten Auskünfte vorgenommen. Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe entsprechen dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung.

3. Allgemeine Angaben

3.1. (Anlagen-) Buchführung

Gemäß § 6 Abs. 1 EigBVO führt der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

Die Finanzbuchhaltung erfolgt über DATEV Unternehmen Online. Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft AUREN OHG ist mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Es werden von der WTG die Belege eingescannt und online übertragen. Durch AUREN werden diese Daten geholt und bearbeitet.

Es werden außerdem folgende Programme verwendet:

1. Profi Cash für das Onlinebanking
2. a) Praxis Backoffice, b) Praxis Kasse (Kassensysteme)
3. Easy Ticket Vorverkauf und Eventim Vorverkauf (Vorverkauf)
4. Restliche Vorverkaufssysteme über Internet Explorer
5. Corel Draw (Bildbearbeitung)
6. Adobe Acrobat Reader
7. DATEV Unternehmen Online (für die Buchführung)
8. Personalwesen wird über die Stadt abgewickelt

Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen (Jahresabschluss, Kassenwesen) führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung.

3.2. Kassenprüfung/ Belegprüfung

Nach § 1 Abs. 1 GemPrO und §§ 1 bis 4 GemKVO ist bei den Zahlstellen mindestens alle zwei Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die **Kassenprüfung** wurde am 02.06.2015 durchgeführt. Der Bargeldbestand wurde aufgenommen. Der Ausdruck des Kassenjournals lag als Nachweis vor. Die Abstimmung der Bankkonten mit den Belegen erfolgt monatlich durch AUREN OHG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Rottenburg am Neckar. Bei der Prüfung waren keine Fundgegenstände vorhanden.

Die Prüfung der Bankkonten einschließlich des Geldmarktkontos ergab keine Beanstandungen. Die entsprechenden Nachweise wurden während der Prüfung vorgelegt. Die Kontoauszüge waren fortlaufend vorhanden. Es wurden keine Kassenkredite aufgenommen.

Beim Eigenbetrieb wurde eine **Belegprüfung** durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung des Zahlungsverkehrs nach § 2 GemPrO, der Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis gemäß § 6 GemKVO und der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gemäß §§ 6, 10 GemKVO überzeugt. Eine Dienstanweisung für die Kassenführung ist vom 01.01.2015 vorhanden.

4. Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, § 14 Abs. 1 EigBVO. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, § 13 Nr. 2 Betriebssatzung.

Der Wirtschaftsplan wurde am 23.06.2015 im Betriebsausschuss vorberaten und am 07.07.2015 im Gemeinderat beschlossen, § 14 Abs. 3 EigBG. Anschließend wurde dieser der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Planzahlen des Wirtschaftsplans sind wie folgt veranschlagt:

Erfolgsplan Jahresverlust (-258.600 €)

- *Erträge* (148.300 €)

- *Aufwendungen* (406.900 €)

Vermögensplan (Einnahmen und Ausgaben 272.600 €)

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (0 €)

Höchstbetrag der Kassenkredite (80.000 €)

Anzahl der Stellen (4,96)

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte im Haushaltserlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 04.11.2015. Der Wirtschaftsplan hat keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthalten.

Die Vorlagefrist vor Beginn des Jahres konnte im Rahmen der Gründung und der gemeinderätlichen Terminplanung nicht eingehalten werden.

4.1. Projekte

Folgende Projekte wurden laut Wirtschaftsplan vorgesehen:

- Implementierung des Eigenbetriebs
- Nachdruck/Neuauflage von Broschüren
- Pflege des Sebastian-Blau-Wanderweges
- Betreuung des Wohnmobilhafens „Neckarufer“
- Organisation und Durchführung der Veranstaltungen „Goldener Oktober“, „Regionalmarkt“ und „Nikolausmarkt“
- Organisation von Stadtführungen
- Geschenkschecks
- Betrieb der Tourist-Information
- Initiative „Kaufhaus Innenstadt Rottenburg (KIR)“

4.2. Positionen im Wirtschaftsplan

- Eigenkapital:
Das satzungsgemäß vorgesehene Eigenkapital in Höhe von 5.000 € ist aus dem Vermögenshaushalt des Kämmereihaushalts in den Vermögensplan zu übernehmen. (Die Eigenkapitaleinzahlung wurde am 15.07.2015 gebucht.)
- Mobiliar und sonstige Vermögensgegenstände:
Mobiliar ist im geringen Umfang vorhanden, daher könnten die Übertragung mit einem Kaufvertrag gemäß dem Verkehrswert der Gegenstände vorgenommen werden.
- Geschenkschecks:
Die Führung der Geschenkschecks wird buchungstechnisch in gleicher Weise dargestellt, wie bisher bei der GmbH und der GmbH i.L.. Die Geldbeträge wurden an den Eigenbetrieb übertragen.
- Städtischer Zuschuss:
Der Jahresverlust ist im Vermögensplan auszuweisen und der städtische Zuschuss ist im Kämmereihaushalt der Stadt zu veranschlagen.

4.3. Erfolgsplan

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Gemäß § 1 Abs. 2 EigBVO sind die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans für das laufende Jahr und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen.

Das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres konnte mangels der Abschlusszahlen nicht dargestellt werden. Alle Konten aus dem Erfolgsplan wurden erläutert.

4.4. Vermögensplan

Gemäß § 2 EigBVO muss der Vermögensplan alle vorhandenen Finanzierungsmittel sowie die voraussehbaren Finanzierungsmittel und den Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Der Vermögensplan ist nach einer Gliederung nach Formblatt 6 (Anlage 6) aufzustellen. Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlageänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 10 Abs. 2 EigBVO) und, soweit zweckmäßig, nach Anlageteilen zu gliedern. Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgesehen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen, § 2 EigBVO. Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

Der Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres ist im Vermögensplan dargestellt. Verpflichtungsermächtigungen wurden keine geplant. Die Position 10 im Vermögensplan „Vorratsvermögen“ in Höhe von 5.000 € ist nicht im Formblatt aufgeführt. Ein Anlagennachweis ist im Wirtschaftsplan nicht dargestellt. Bei den „Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten“ handelt es sich, laut dem Finanzplan, um Betriebsausstattung in Höhe von 9.000 €. Der Vermögensplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

In der folgenden Tabelle sind Zahlen des Vermögensplans im Vergleich zu der Vermögensplanabrechnung abgebildet:

Aktivseite	Plan 2015	Ergebnis 2015	Überschreitung/ Unterschreitung 2015	Plan 2016
1 Zuführung zum Stammkapital	5.000 €	5.000 €	0 €	0 €
2 Zuführung zur Rücklage				
3 Jahresgewinn	-	0 €	0 €	-
4 Zuweisungen und Zuschüsse	265.300 €	265.000 €	-300 €	310.900 €
5 Beiträge und ähnliche Entgelte				
6 Kredite				
7 Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.300 €	2.986 €	686 €	2.300 €
8 erübrigte Mittel aus Vorjahren				
9 Finanzierungsmittel insgesamt	272.600 €	272.986 €	386 €	313.200 €
Passivseite	Plan 2015	Ergebnis 2015	Überschreitung/ Unterschreitung 2015	Plan 2016
1 Investitionsvorhaben Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte				
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.000 €	6.833 €	-2.167 €	2.000 €
b) Investition Wohnmobilhafen	-	-	-	2.000 €
c) Premiumwanderwege	-	-	-	10.000 €
2 Finanzanlagen (einschließlich Tilgungsumlagen)				
3 Rückzahlung von Stammkapital				
4 Entnahme aus der Rücklage				
5 Jahresverlust	258.600 €	246.376 €	-12.224 €	295.900 €
6 Auflösung Ertragszuschüsse				
7 Tilgung von Krediten				
8 Gewährung von Krediten				
a) an Stadt				
b) an Dritte				
9 Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren				
10 Vorratsvermögen	5.000 €	4.218 €	-782 €	3.300 €
11 Finanzierungsbedarf insgesamt	272.600 €	257.427 €	-15.173 €	313.200 €
Finanzierungsüberschuss/ Finanzierungsfehlbetrag	0 €	15.559 €	-14.787 €	0 €

Eine Vermögensplanabrechnung war im Jahresabschluss nicht enthalten.

4.5. Finanzplan

Der § 4 EigBVO schreibt für die Eigenbetriebe eine Finanzplanung vor, die den Vorgaben des § 85 GemO entspricht. Es ist auf der Grundlage eines Investitionsprogramms ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen, der um eine Übersicht über die Tilgungsverpflichtungen und die Finanzierungsmittel zu ergänzen ist. Ein mittelfristiger Finanzplan wurde für die Jahre 2015 bis 2019 erstellt.

4.6. Stellenübersicht

Der § 3 EigBVO regelt die Stellenübersicht. Diese muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthalten. Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen. Eine Stellenübersicht gemäß der Gliederung ist vorhanden. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht sind nicht entstanden.

4.7. Einhaltung des Wirtschaftsplans

Die Planungen im Wirtschaftsplan wurden größtenteils im Jahresabschluss umgesetzt. Die Veränderungen haben insgesamt bewirkt, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan etwas verbesserte. Gemäß § 5 der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes. Tatbestände, die nach § 15 EigBG eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich machten, lagen im Wirtschaftsjahr nicht vor. Eine Bilanz wurde im Wirtschaftsplan nicht erstellt (Vergleichbarkeit).

5. Eröffnungsbilanz

Die WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH i. L. (nachfolgend „**WTG**“) befindet sich seit dem 01.01.2015 in Liquidation. Gesellschafter sind die Stadt Rottenburg am Neckar (Kernhaushalt) und der Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar. Die Aufgaben werden zukünftig von der Stadt Rottenburg am Neckar über einen Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz BW erfüllt. Der Geschäftsbetrieb wurde bereits zu Beginn des Jahres absprachegemäß durch die Käuferin (unselbstständiger Eigenbetrieb der Stadt) übernommen und in den bisher von der Stadt Rottenburg am Neckar angemieteten Räumlichkeiten, Marktplatz 24, in Rottenburg am Neckar fortgeführt. Die Vertragsparteien haben eine Übernahme

des Geschäftsbetriebs auf Basis der zu erstellenden Handelsbilanz zum Ablauf des 31.12.2014 vereinbart. Die Handelsbilanz zum 31.12.2014 wurde erstellt.

Um den Inhalt der Übernahme des Geschäftsbetriebes auf dieser Grundlage zu regeln, wurde der Vertrag „Übernahme des Geschäftsbetriebes“ aufgesetzt. Der Vertrag **Übernahme des Geschäftsbetriebs** der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH i.L. durch den Eigenbetrieb WTG wurde im Rahmen eines Übernahmevertrages am 24.09.2015 im Aufsichtsrat der WTG i.L. vorberaten und am 20.10.2015 im Gemeinderat beschlossen (Vorlage Nr. 2015/203). Die Übernahme erfolgt mit schuldrechtlicher Wirkung zum 01.01.2015 (Stichtag).

Bei der Eröffnungsbilanz handelt es sich um einen Vermögensstatus auf den Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft oder des Beginns der Geschäftstätigkeit. Die Eröffnungsbilanz bildet die Basis für die Buchführung und die darauf aufbauende Schlussbilanz. Die Eröffnungsbilanzen von Eigenbetrieben unterliegen derzeit nicht der gesetzlichen Prüfung durch einen Prüfer. In der Satzung wurden hierzu keine Regelungen getroffen. Gemäß § 242 HGB wird geregelt, dass innerhalb der Erstprüfung bei Neugründung automatisch auch die Eröffnungsbilanz geprüft werden soll. Laut § 6 Abs. 2 EigBVO finden die Vorschriften über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung des HGB Anwendung.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2015 wie folgt erstellt:

Aktiva		Passiva	
A. Umlaufvermögen		I. Gezeichnetes Kapital	5.000 €
		(Stammkapital)	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen	5.000 €		
	<u>5.000 €</u>		<u>5.000 €</u>

Die Eigenkapitaleinzahlung wurde am 15.07.2015 gebucht.

6. Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen, § 16 Abs. 1 EigBG. In § 16 EigBG und § 7 EigBVO ist der Jahresabschluss geregelt.

Die Kaufpreisberechnung wurde laut Beschlussvorlage wie folgt dargestellt und um die Zahlen aus dem Jahresabschluss ergänzt:

Übernahme Geschäftsbetrieb – Kaufpreisberechnung:

Aktivposten	zum 31.12.2014	zum 31.12.2015	Abzugsposten	zum 31.12.2014	zum 31.12.2015
Anlagevermögen	9.051,00 €	6.833,00 €	Kulanzrückstellung (Verjäherte Geschenkschecks)	24.681,00 €	15.760,00 €
Vorräte	4.758,87 €	4.218,31 €	Rückstellungen für Aufbewahrungsverpflichtungen	11.961,00 €	11.961,00 €
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	164.378,99 €	208.169,53 €	Rückstellung für bestehende Urlaubsrückstände	5.340,00 €	13.660,00 €
Kassenbestand	521,97 €	347,75 €	Verbindlichkeiten KIR	12.144,91 €	18.056,92 €
Schecks	450,00 €	450,00 €	Verbindlichkeiten aus den Kautionsverpflichtungen Fahrradstellplatz und Stadtführer	2.350,00 €	2.250,00 €
Voba (Projekt Geschenkschecks)	155.647,11 €	193.211,86 €	Geschenkschecks	130.966,11 €	199.966,31 €
Voba (Projekt KIR)	7.759,91 €	14.159,92 €			
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9.614,66 €	3.372,39 €	Summe	187.443,02 €	261.654,33 €
CMT Folgejahr	5.500,00 €				
Diverse Einträge und Anzeigen	150,00 €				
Beiträge, Lizenzen Folgejahr	764,66 €				
Wartung Innovaphone 2015	3.200,00 €				
Summe	187.803,52 €	222.593,23 €	Kaufpreis	360,50 €	

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen, §§ 16 Abs. 2 EigBG.

Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung und im Fall einer Jahresabschlussprüfung auch mit dem Bericht über diese zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie über die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben, § 16 Abs. 3 EigBG.

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten, § 10 Absatz 6 der Betriebssatzung.

Die Unterlagen wurden jeweils mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Zu den Konten der Bilanz und GuV liegen Jahreskonten vor.

6.1. Bilanz

Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 1 (Anlage 1) aufzustellen, § 8 Abs. 1 EigBVO. Die Gliederungsvorschriften wurden eingehalten. Entsprechend § 265 Abs. 2 HGB ist zu jedem Bilanzposten der entsprechende Betrag des Vorjahres angegeben.

Aktivseite: Gemäß dem Übernahmevertrag wurde das **Anlagevermögen** übernommen (Beschlussvorlage Nr. 2015/203):

Das Anlagevermögen ist in der Bilanz entsprechend der Anlage 1 zur EigBVO unter der Position A zu bilanzieren. Des Weiteren ist das Anlagevermögen im Anlagevermögensnachweis nach Anlage 2 zur EigBVO darzustellen. Ein zusätzliches Inventarverzeichnis ist nicht erforderlich.

Die WTG GmbH hat das Sachanlagevermögen an den Eigenbetrieb in Form der immateriellen Wirtschaftsgüter (Website und alle Rechte hieran) sowie der Be-

triebsausstattung und der geringwertigen Wirtschaftsgüter (Mobilfunktelefon) nach Maßgabe der Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 im Wert von 9.051,00 € verkauft. D.h. verkauft wurden alle geringwertigen Wirtschaftsgüter und nicht aktiviertes Kleininventar, welches sich in den bisher genutzten Geschäftsräumen der WTG, Marktplatz 24 befunden hat. Zudem wurde von der WTG GmbH treuhänderisch Inventar für das Projekt KIR angeschafft (3 Bänke mit Lehne) mit dem Buchwert zum 31.12.2014 in Höhe von 4.385,00 €.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wurde zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und um Abschreibungen vermindert. Die Restbuchwerte in der Bilanz zum 31.12.2015 stimmen mit den Restbuchwerten im Anlagennachweis überein. Der § 10 Abs. 2 EigBVO schreibt die Erstellung eines Anlagennachweises vor. Dieser soll als Bestandteil des Anhangs die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen aufzeigen. Die Darstellung hat entsprechend dem Formblatt 2 (Anlage 2 zur EigBVO) zu erfolgen. Die Kennzahlen sind ebenfalls gemäß des Formblattes darzustellen.

In der Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens wurden im Wirtschaftsjahr Zugänge bei Betriebsausstattung und GAG-Sammelposten (geringwertige Wirtschaftsgüter) in Höhe von 9.818,98 € und keine Anlagenabgänge gebucht. Umbuchungen wurden keine vorgenommen. Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 2.985,98 € abgeschrieben, darunter 844,00 € bei der Betriebsausstattung und 767,98 € bei dem GAG-Sammelposten. In der GuV wurden keine Erträge aus Anlagenabgängen gebucht. Das angeschaffte Inventar für das Projekt KIR (3 Bänke mit Lehne) wurde mit dem Buchwert zum 31.12.2014 in Höhe von 4.385,00 € übernommen und bis zum 31.12.2015 weiter abgeschrieben.

Der Restbuchwert beträgt zum Bilanzstichtag gerundet 66,58 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Jahresabschreibungen betragen gerundet 33,42 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen, § 10 Abs. 2 EigBVO. Der Anlagenachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt und die gesetzlich geforderten Angaben waren enthalten. Die Anlagenzugänge und –abgänge sowie die Führung des Anlagenbestands und der Abschreibungen wurden nachgewiesen. Finanzanlagen waren keine vorhanden. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde nachgewiesen.

Gemäß dem Übernahmevertrag wurden **Vorräte** übernommen (Beschlussvorlage Nr. 2015/203):

Die WTG GmbH verkaufte an den Eigenbetrieb WTG die zum 01.01.2015 in den Räumlichkeiten der WTG vorhandenen Vorräte (Warenbestand und Briefmarken) im Wert von 4.758,87 €.

Der unter der Position Vorräte bilanzierte Lagerbestand an fertigen Erzeugnissen und Waren des Eigenbetriebs betrug zum 31.12.2014 insgesamt 4.758,87 €. Der Betrag zum 31.12.2015 in Höhe von 4.218,31 € wurde in die Bilanz aufgenommen. Zum 31.12.2015 wurden per Stichtagsinventur (§ 240 HGB) die Bestandsveränderungen ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum 31.12.2015 insgesamt mit 55.069,47 € bilanziert. Der Eigenbetrieb ist im Bereich des Gemeinwohls sowie im wirtschaftlichen Bereich (siehe Betrauungsakt) tätig. Im Jahr 2015 wurden die meisten Aufträge aus der Übernahme des Geschäftsbetriebs von der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH i.L. sowie im Rahmen des Betrauungsaktes die auf den Eigenbetrieb übertragenen wirtschaftlichen Tätigkeiten weitergeführt. Die Auftragsentwicklung ist im Lagebericht dargestellt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**, die nicht verkauft wurden, verblieben bei der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft GmbH i.L. (Beschlussvorlage Nr. 2015/203). Der Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden mit 5.289,31 € gebucht. Eine Abstimmung mit der Saldenliste ist erfolgt. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betragen 2.671,78 € und beinhalten hauptsächlich die Umsatzsteuer für das Jahr 2015, Geldtransit EC Cash und die Vorsteuer im Folgejahr abziehbar.

Gemäß dem Übernahmevertrag wurde **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten** übernommen (Beschlussvorlage Nr. 2015/203).

Der Eigenbetrieb hat den Kassenbestand, die im Tresor befindlichen Schecks und die nachstehenden Guthaben bei Kreditinstituten mit folgenden Beständen zum Nennwert übernommen:

Bankinstitut	Kontonummer	Betrag zum 31.12.2014	Betrag zum 31.12.2015	+/-
Kassenbestand		521,97 €	347,75 €	-174,22 €
Schecks		450,00 €	450,00 €	0,00 €
Voba (Geschenkschecks)	416302602	155.647,11 €	123.243,59 €	-32.403,52 €
Voba (KIR)	416302041	7.759,91 €	14.159,92 €	6.400,01 €
	2505194	0,00 €	124.253,47 €	124.253,47 €
	2147930 CTS		1.823,47 €	1.823,47 €
	1882306 GS		193.211,86 €	193.211,86 €
	416302009	0,00 €	5.659,31 €	5.659,31 €
	416302033		19.814,94 €	19.814,94 €
	416302610		79,82 €	79,82 €
	416302629		1.782,90 €	1.782,90 €
				0,00 €
Summe		164.378,99 €	484.827,03 €	320.448,04 €

Das Guthaben auf dem Konto Voba (Geschenkschecks) 416302602 wurde in der Höhe von 155.647,11 € übertragen.

Der Eigenbetrieb verwaltet als Treuhänderin projektbezogene Gelder auf dem Treuhandkonto Voba Nr. 416302041 mit dem Kontostand zum 31.12.2014 in Höhe von 7.759,91 €. Auf diesem Konto werden im Wirtschaftsjahr Gelder für das KIR-Projekt in Höhe von 14.159,92 € verwaltet.

Die Girokonten bei der KSK Nr. 2505194 und bei der Voba Nr. 416302009 wurden ohne Guthaben mit Nullsalden zur Fortführung der Kontonummern übernommen. Laut dem Übertragungsvertrag vom 03.11.2015 wurde die Übertragung der Guthaben auf den Konten nicht gewollt, daher wurde eine Rückübertragung auf die WTG GmbH i.L. vorgenommen.

Mit der Übernahme des Geschäftsbetriebs wurden alle Konten auf den Eigenbetrieb umgeschrieben, damit die bekannten Bankverbindungen weiterhin von den Geschäftspartnern genutzt werden konnten. Die beiden Geschäftsgirokonten bei der Voba und der KSK starteten mit 0,00 € bzw. einem Kassenkredit von der Stadt über 80.000 EUR.

Die Prüfung der Bankkonten einschließlich des Geldmarktkontos ergab keine Beanstandungen. Die entsprechenden Nachweise wurden während der Kassenprüfung vorgelegt. Die Kontoauszüge waren fortlaufend vorhanden (siehe Punkt 3.2.).

Gemäß dem Übernahmevertrag wurden **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** übernommen (Beschlussvorlage Nr. 2015/203):

Die WTG hat Vorauszahlungen geleistet, die handelsrechtlich in die Folgejahre betreffend als aktive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst sind. Die Käuferin hat aufgrund der unveränderten Betriebsfortführung zukünftig entsprechende Vorteile aus den zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen. Der Eigenbetrieb WTG übernimmt die zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse von der WTG GmbH.

Die Vertragsparteien waren sich einig, dass alle zukünftigen Vorteile aus den nachstehend aufgeführten Vorauszahlungen übernommen werden. Die in der Handelsbilanz aktivierten Beträge wurden wie folgt ausgewiesen:

Rechnungsabgrenzungsposten	Betrag zum 31.12.2014	Betrag zum 31.12.2015	+/-
CMT Folgejahr	5.500,00 €		-5.500,00 €
Diverse Einträge und Anzeigen	150,00 €		-150,00 €
Beiträge, Lizenzen Folgejahr	764,66 €	187,39 €	-577,27 €
Wartung Innovaphone 2015	3.200,00 €		-3.200,00 €
Übernachtungsverzeichnis		2.240,00 €	2.240,00 €
Folder Stadtführer		830,00 €	830,00 €
CMT Messestand		115,00 €	115,00 €
Summe	9.614,66 €	9.614,66 €	0,00 €

Passivseite: Der Eigenbetrieb ist nach § 12 Abs. 2 EigBG mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das **Eigenkapital des Eigenbetriebs**. Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebsatzung festgelegten Betrag anzusetzen, § 8 Abs. 2 EigBVO. Gemäß § 3 der Betriebsatzung beträgt das Stammkapital des Eigenbetriebs 5.000,00 € zum 01.01.2015. Die Stammkapitaleinzahlung erfolgte, laut den Abschlusskonten, am

15.07.2015. Eine Veränderung des Stammkapitals im Jahr 2015 wurde nicht vorgenommen.

Die **Kapitalrücklage** ist mit 265.000,00 € ausgewiesen. Zuschüsse wurden in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der **Jahresfehlbetrag wurde** in Höhe von 246.375,62 € gebucht.

Die Eigenkapitalquote liegt bei 4,26 %.

Gemäß § 249 HGB sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften **Rückstellungen** zu bilden. In § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB wird vorgeschrieben, dass Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bilden sind. Gemäß Anlage 1 zur EigBVO werden Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz gebildet.

Gemäß dem Übernahmevertrag wurden Rückstellungen übernommen (Beschlussvorlage Nr. 2015/203).

Es wurde eine **Kulanzrückstellung für verjährte Geschenkschecks** in Höhe von 24.681,00 € übernommen. Zum 31.12.2015 wurde eine Kulanzrückstellung für die Einlösung, von bereits verjährten Geschenkschecks, gebildet. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Ein Betrag von 5.011,88 € wurde bei den Erträgen für die Auflösung von Rückstellungen in der GuV gebucht.

Die Käuferin hat für die Dauer aller gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die Verwahrung aller Geschäftsbriefe und Unterlagen übernommen. Diese Verpflichtung betrifft sowohl alle Unterlagen der Vergangenheit als auch die weiteren im Rahmen der Liquidation zukünftig noch entstehenden Geschäftsbriefe und Unterlagen. Als Gegenleistung wurde ein Betrag in Höhe der gebildeten handelsrechtlichen **Rückstellungen für Aufbewahrungsverpflichtungen** in Höhe von 11.961,00 € vom Kaufpreis in Abzug gebracht. Zum 31.12.2015 wurde ein Betrag in gleicher Höhe gebucht.

In der Handelsbilanz wurde eine **Rückstellung für bestehende Urlaubsrückstände** in Höhe von 5.340,00 € gebildet. Der Betrag wurde kaufpreismindernd in Abzug gebracht. Zum 31.12.2015 wurde eine Rückstellung für Personalkosten in Höhe von 13.660,00 € gebildet.

Für die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuerklärung wurde zum 31.12.2015 eine **Rückstellung für die Abschlusskosten** in Höhe von 3.500,00 € gebildet.

Die Zusammensetzung der Rückstellungen wurde wie folgt ausgewiesen:

Rückstellungen	Stand 31.12.2014	Stand 01.01.2015	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	Stand 31.12.2015
Urlaubsrückstellung	5.340,00 €	0,00 €	13.660,00 €	0,00 €	0,00 €	13.660,00 €
Rückstellung Aufbewahrungspflicht	11.961,00 €	0,00 €	11.961,00 €	0,00 €	0,00 €	11.961,00 €
Rückstellung Geschenkschecks	24.681,00 €	0,00 €	15.760,00 €	0,00 €	0,00 €	15.760,00 €
Rückstellung Abschlusskosten	0,00 €	0,00 €	3.500,00 €	0,00 €	0,00 €	3.500,00 €
Summe	41.982,00 €	0,00 €	44.881,00 €	0,00 €	8.921,00 €	44.881,00 €

Insgesamt wurden im Bestandskonto **Verbindlichkeiten** 485.814,82 € ausgewiesen. Für den Ausweis der Verbindlichkeiten werden diese in der Bilanz nach Gläubigern bzw. dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft gegliedert. § 285 Nr. 1 HGB schreibt eine ergänzende Auskunft über den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren vor. Die Verbindlichkeiten wurden im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**, die nicht verkauft wurden, verbleiben bei der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft GmbH i.L. (Beschlussvorlage Nr. 2015/203). Zum 31.12.2015 betragen die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs 82.818,67 €. Eine Abstimmung mit dem Jahreskonto wurde vorgenommen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Sonstige Verbindlichkeiten

Geschenkscheck	199.966,31 €
Sonstige Verbindlichkeiten	36,05 €
Kautionen, Hinterlegungen	250,00 €
Kautionen Stadtführer	300,00 €
Kautionen Fahrradstellplatz	1.700,00 €
Verbindlichkeiten KIR	18.056,92 €
Verbindlichkeiten WTG GmbH i.L. aus Rückabwicklung Geldtransfer	182.402,95 €
Sozialabgaben (Künstlersozialabgabe)	283,92 €
Summe	402.996,15 €

Gemäß dem Übernahmevertrag wurden **Verbindlichkeiten** übernommen (Beschlussvorlage Nr. 2015/203):

Die WTG GmbH hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung **Geschenkschecks** ausgegeben, die bei Unternehmen der Stadt Rottenburg am Neckar eingelöst werden können. Die eingenommenen Gelder sind auf einem Treuhandkonto der Volksbank (Nr. 416302602) bis zu deren Einlösung geparkt. Die Unternehmen lösen die Geschenkschecks beim WTG Eigenbetrieb ein und erhalten einen entsprechenden Betrag von dem Treuhandkonto erstattet. Als Verbindlichkeit wurde bei der WTG GmbH in der Handelsbilanz zum 31.12.2014 ein Betrag von 130.966,11 € passiviert und eine Kulanzrückstellung für verjährte Geschenkschecks gebildet (siehe Rückstellungen).

Die Beträge ergeben sich wie folgt:

	WTG GmbH	EB WTG		WTG GmbH	EB WTG
Aktivseite	zum 31.12.2014	zum 31.12.2015	Passivseite	zum 31.12.2014	zum 31.12.2015
Voba			Verbindlichkeiten		
(Geschenkschecks)-	155.647,11 €	123.243,59 €	Geschenkschecks	130.966,11 €	199.966,31 €
Treuhandkonto			Kulanzrückstellung	24.681,00 €	15.760,00 €
			Geschenkschecks		
	155.647,11 €	123.243,59 €		155.647,11 €	215.726,31 €
		92.482,72 €			

Der Eigenbetrieb übernimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dem Geschenkschecksystem, insbesondere die Verpflichtung auf Einlösung ausgegebener Geschenkschecks, und stellt die WTG GmbH hinsichtlich jeglicher Inanspruchnahme im Zusammenhang mit dem Geschenkschecksystem und der bereits erfolgten und zukünftigen Ausgabe von Geschenkschecks vollständig frei.

Der Eigenbetrieb führt das Geschenkschecksystem fort und hat diese Aufgabe bereits ab dem 01.01.2015 übernommen. Die WTG GmbH hat die Guthaben auf den beiden Treuhandkonten auf den Eigenbetrieb übertragen. Der Eigenbetrieb übernimmt alle bestehenden Verbindlichkeiten aus den Geschenkschecks gegenüber den Inhabern. Die Verbindlichkeiten und die Kulanzrückstellung werden mit ihren handelsbilanziellen Werten zum 31.12.2014 bei der Kaufpreisberechnung in Abzug gebracht. Der Vorteil aus eventuell künftiger Nichteinlösung von Geschenkschecks steht dem Eigenbetrieb zu, andererseits übernimmt die Stadt Rottenburg am Neckar die Deckung der Verbindlichkeiten.

Der Eigenbetrieb führt das gemeinsam mit der Stadt Rottenburg am Neckar und dem Handels- und Gewerbeverein 1856 e.V. gegründete **Projekt KIR** (Kaufhaus Innenstadt Rottenburg am Neckar) als neuer Treuhänder fort. Zudem wurde bei der WTG GmbH treuhänderisch Inventar für das Projekt angeschafft (3 Bänke mit Lehne) mit dem Buchwert zum 31.12.2014 in Höhe von 4.385,00 €. Der Betrag

wurde ebenfalls übertragen und konnte in der Entwicklung des Anlagevermögens ausgewiesen werden. Der Eigenbetrieb übernimmt bei gleichzeitiger Entlassung der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschafts GmbH i.L. alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projekt KIR. Die bestehenden Verbindlichkeiten KIR in Höhe von 12.144,91 € wurden übernommen.

Die Beträge ergeben sich wie folgt:

WTG GmbH			EB WTG		
WTG GmbH			EB WTG		
Aktivseite	zum 31.12.2014	zum 31.12.2015	Passivseite	zum 31.12.2014	zum 31.12.2015
Anlagevermögen (Anschaffung Inventar- 3 Bänke mit Lehne)	4.385,00 €	4.385,00 €	Verbindlichkeiten KIR	12.144,91 €	18.056,92 €
Voba (KIR)- Treuhandkonto	7.759,91 €	14.159,92 €			
	12.144,91 €	18.544,92 €		12.144,91 €	18.056,92 €

488,00 €

Der Eigenbetrieb übernimmt die Verbindlichkeiten aus den **Kautionsverpflichtungen Fahrradstellplatz** in Höhe von 2.050,00 €. Zum 31.12.2015 wurden 1.700,00 € gebucht.

Der Eigenbetrieb übernimmt die Verbindlichkeiten aus den **Kautionsverpflichtungen Stadtführer** in Höhe von 300,00 €. Derselbe Betrag wurde zum 31.12.2015 ausgewiesen.

6.2. Übernahme weiterer Verpflichtungen

Die Vertragsparteien haben im Einzelnen geregelt, welche **Vertragsbeziehungen** (z.B. Telefonanlage etc.) vom Eigenbetrieb WTG übernommen werden und werden sich bei Bedarf außerhalb des Vertrags über die Übernahme des Geschäftsbetriebs Beschlussvorlage Nr. 2015/203 verständigen.

Der **Mietvertrag** zwischen den Vertragsparteien über die bisher von der WTG GmbH i.L. genutzten Räumlichkeiten, Marktplatz 24 in Rottenburg am Neckar, ist mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben und mit Übernahme des Betriebs neu abgeschlossen. Der neue Mietvertrag zum 23.02.2015 liegt vor.

Der **Eigentumsübergang** ist erfolgt. Die **Besitzeinräumung** ist erfolgt.

Die **Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**, die nicht verkauft wurden, sind bei der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft GmbH i.L. (Beschlussvorlage Nr. 2015/203) geblieben.

Gemäß der Beschlussvorlage Nr. 2015/203 zur Übernahme des Geschäftsbetriebs trägt die mit dem Vertrag zusammenhängenden **Kosten** (z.B. Beratungskosten etc.) die Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft GmbH i.L..

6.3. Gewinn- und Verlustrechnung

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Die GuV wurde in Form und Inhalt entsprechend den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts nach Formblatt 4 der EigBVO (Anlage 4) aufgestellt. Die Aufwands- und Ertragspositionen sind im Lagebericht erläutert.

Das Jahresergebnis des Jahres 2015 wurde wie folgt dargestellt:

Das Jahresergebnis beträgt	-246.375,62 €
Zuschuss der Stadt Rottenburg am Neckar	+265.000,00 €
Differenz	+18.624,38 €

Der verbliebene Zuschuss wird bei der nächsten Abschlagszahlung durch die Stadt Rottenburg am Neckar berücksichtigt.

Das Jahresergebnis verbesserte sich gegenüber dem Wirtschaftsplan um 12.224,38 €. Der Kostendeckungsgrad beträgt 37,90 %.

Erträge: Die **Umsatzerlöse** sind die stärkste Einnahmequelle des Eigenbetriebs. Diese stammen hauptsächlich aus den Erlösen im Rahmen der Veranstaltungen/Projekte (Goldener Oktober 8.170,28 €, Nikolausmarkt 15.564,66 €, Projekt KIR 25.887,45 €, Verkaufserlöse 7 % USt 10.092,67 € und Verkaufserlöse 19 % USt 4.544,09 €, Stadtführungen 5.760,03 €, Geschenkschecks 6.688,62 €), aus Vermietungserlösen (aus Vermietung 1.013,06 €, Strom Wohnmobilhafen 19 % USt 1.894,33 €, Stromvermietung 19 % USt 3.463,44 €), aus den Provisionserlösen 19 % 13.464,33 € und aus den Erlösen für den Briefmarkenverkauf gegenüber Dritten 23.817,12 €.

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Plan um 3.151,33 € niedriger ausgefallen.

Bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind Erträge für die Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 5.011,88 € enthalten. Im Wirtschaftsplan wurde ein Betrag von 0,00 € geplant.

Aufwendungen: Der **Materialaufwand** ist im Jahresabschluss im Vergleich zum Wirtschaftsplan um 5.699,08 € niedriger ausgefallen.

Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren** wurden in Höhe von 42.510,72 € gebucht.

Enthalten sind zum 31.12.2015 hauptsächlich

- Kosten Porto	24.482,08 €
- Wareneingang 19 %	6.876,50 €
- Kosten Entsorgung Wohnmobilhafen	3.243,65 €
- Kosten Stromgeld	2.961,00 €

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** wurden in der GuV in Höhe von 68.200,20 € ausgewiesen. Enthalten sind zum 31.12.2015 hauptsächlich:

- Kosten Projekt KIR	22.453,41 €
- Kosten Vorverkaufssysteme	13.447,15 €
- Kosten Nikolausmarkt	12.032,61 €
- Kosten Verzeichnisse	8.543,94 €
- Kosten Goldener Oktober	5.258,28 €

- Kosten Stadtführer	3.320,41 €
- Kosten Wanderwege	2.057,00 €
- Kosten WTG-Aktionen	803,48 €

Der **Personalaufwand** wurde insgesamt mit 183.297,03 € gebucht. Auf die Löhne und Gehälter entfallen 143.695,49 € und auf die sozialen Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung entfallen 39.601,54 €. Im Wirtschaftsplan wurden insgesamt 180.800,00 € geplant.

Es ist folgender Personalbestand zum 31.12.2015 vorhanden:

- 1 Betriebsleiter
- 0,5 Vollzeit-Angestellte/r
- 3 Teilzeit-Angestellte/r
- 2 Auszubildende/r ab 01.09.2014

Die Arbeitnehmer sind gemäß dem Übernahmevertrag über den Geschäftsbetrieb der WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH i.L. durch den Eigenbetrieb (Beschlussvorlage Nr. 2015/203) entsprechend § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf die Käuferin (WTG Eigenbetrieb) übergegangen (**Betriebsübergang**). Den Vertragsparteien ist das Widerrufsrecht nach § 613a Absatz 6 BGB und die Belehrungspflichten nach § 613a Absatz 6 BGB bekannt. Mit allen Arbeitnehmern wurden bereits zum Stichtag einvernehmliche separate Übernahmevereinbarungen getroffen. Der Eigenbetrieb hat grundsätzlich alle bestehenden derzeitigen und zukünftigen Verpflichtungen aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen übernommen und stellt die WTG GmbH von jeglicher Inanspruchnahme frei. In der Handelsbilanz ist eine Rückstellung für bestehende Urlaubsrückstände in Höhe von 5.340,00 € gebildet. Der Betrag wurde kaufpreismindernd in Abzug gebracht. Im Wirtschaftsjahr wurden diesem Betrag 8.320,00 € zugeführt. Zum 31.12.2015 wurden 13.660,00 € als Überstunden und Urlaubsrückstellungen ausgewiesen.

Die **Abschreibungen** wurden in Höhe von 2.985,98 € gebucht. Die sind in der Entwicklung des Anlagevermögens dargestellt und setzen sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

- Abschreibungen auf Sachanlagen	844,00 €
- Abschreibungen auf GAG 1 Jahr	767,98 €
- Abschreibungen auf GAG >150 bis 1.000 €	1.374,00 €

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden in Höhe von 99.733,91 € gebucht. Diese enthalten zum 31.12.2015 hauptsächlich:

- Verwaltungskosten Stadt Rottenburg	22.682,27 €
- Miete	18.260,40 €
- Buchführungskosten, Abschluss-/Prüfungskosten, Rechts- und Beratungskosten	15.202,20 €
- EDV-Bedarf/ EDV-Dienstleistungen	7.561,57 €
- Gas, Miete, Strom	5.968,26 €
- Messekosten	5.536,98 €
- Mietleasing	4.834,16 €
- Instandhaltung BGA	3.640,06 €
- Versicherungen	3.319,06 €
- Anzeigen, Werbekosten	2.858,35 €
- Porto/Telefon	2.171,19 €
- Kosten des Geldverkehrs	1.648,91 €
- Pflege Werbemedien	1.458,61 €

Bei den **Zinserträgen** wurden 205,00 € ausgewiesen.

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** wurden in Höhe von 13,33 € gebucht (4,74 € für Zinsen kurzfristige Verbindlichkeiten und 8,59 € für den zinsähnlichen Aufwand).

7. Trennungsrechnung

Bezüglich der Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen wird in § 3 im Betrauungsbeschluss folgendes geregelt:

Die **Finanzierung des Eigenbetriebes WTG** Wirtschaft Tourismus Gastronomie für die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 in der Betrauung genannten Dienstleistungen (siehe Punkt 2.2.) entstehen, erfolgt durch Zuschüsse der Stadt an den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft

Tourismus Gastronomie. Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen zuzüglich einer angemessenen Rendite abzudecken. Maßgeblich ist für die Ermittlung die maximale Höhe der Ausgleichszahlung das handelsrechtliche Ergebnis des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 und 2 hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen durch den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die jeweilige betraute gemeinwirtschaftliche Verpflichtung durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung für die Wirtschafts- und Tourismusförderung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnen sind. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die einzelnen Bereiche, so können diese ausgeglichen werden.

Im § 4 des Betrauungsbeschlusses wird das **Verbot der Überkompensation** geregelt:

Soweit der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie über die Aufgaben, die betraut sind, hinaus weitere Aufgaben übernimmt, ist er verpflichtet, getrennte Konten für die jeweiligen betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Bereiche, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt werden, zu führen (**Trennungsrechnung**). Die Trennungsrechnung wird aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten bzw. geprüften Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen. Die Trennungsrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie legt der Stadt den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor. Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie ist verpflichtet, der Stadt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlung in den betrauten Bereichen zu keiner Überkompensation geführt hat. Soweit eine Überkompensation in dem Bereich eingetreten ist, hat die Stadt von dem Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung zurückzufordern. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme des betrauten Bereiches,

darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Eine Gesamtbeurteilung der Überkompensation ist nicht zulässig. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen. Der Nachweis ist im Rahmen des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie zu erbringen und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt zu überprüfen.

Trennungsrechnung gemäß den Ergebnissen aus dem Wirtschaftsplan-Erfolgsplan und der GuV:

	Erfolgsplanung		+/-	GuV		+/-
	Erträge	Aufwendungen		Erträge	Aufwendungen	
Zahlen gem. Plan/GuV	148.300,00 €	406.900,00 €	-258.600,00 €	150.365,55 €	396.741,17 €	-246.375,62 €
Zuschuss Stadt Rottenburg Am Neckar						265.000,00 €
Überkompensation insgesamt						18.624,38 €
Überkompensation der jährlichen Ausgleichssumme	10%					26.500,00 €

Die Überkompensation der jährlichen Ausgleichssumme des betrauten Bereiches ist mit 18.624,38 € unter der jährlichen Ausgleichssumme in Höhe von 26.500,00 €. Soweit eine Überkompensation in dem Bereich eingetreten ist, hat die Stadt von dem Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung zurückzufordern, § 4 des Betrauungsakts. Der verbliebene Zuschuss wird bei der nächsten Abschlagszahlung durch die Stadt Rottenburg am Neckar berücksichtigt.

8. Anhang

Der Anhang dient zur Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Anhang ist in § 10 EigBVO i.V.m. §§ 284 und 285 HGB geregelt. Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angabe nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und nach

Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen vom Hauptamt der Stadt. Diese werden nach Stunden verrechnet und im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags an die WTG weitergegeben.

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen, § 10 Abs. 2 EigBVO. Der Anlagennachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde nachgewiesen.

9. Lagebericht

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Erläuterungen müssen sachlich richtig und der Zielsetzung des Jahresberichts entsprechend hinreichend sein. Die in § 11 EigBVO und § 289 HGB geforderten Inhalte sind im Wesentlichen enthalten. Für den Eigenbetrieb WTG wird kein Risikomanagementsystem geführt. Der Eigenbetrieb wird durch ein monatliches Planungs- und Berichtswesen überwacht. Es wird sichergestellt, dass der Oberbürgermeister zeitnah über mögliche Risiken informiert werden kann. In diesem Bericht werden wesentliche Chancen und Risiken über die zukünftige Entwicklung dargestellt. Der Hauptadressat dieses Berichts ist der Gemeinderat, für den die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs transparent sein sollen.

10. Finanzlage

Die Anlagenintensität ermittelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen und misst gleichzeitig, wie viel des Gesamtkapitals im Anlagevermögen gebunden ist.

Die Eigenkapitalquote ist eine Kennzahl, die das Eigenkapital zum Gesamtkapital ins Verhältnis setzt. Sie dient zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens, da allgemein davon ausgegangen wird, dass bei einem größeren Eigenkapitalanteil die finanzielle Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens höher sind.

In der Tabelle sind Kennzahlen dargestellt:

Kennzahl	Formel	Aussage über die...	Ergebnis 2015
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \cdot 100$	Vermögensstruktur	1 %
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$	Kapitalkraft	4 %

11. Cash-Flow

Der Cash-Flow lässt erkennen, ob der Eigenbetrieb die erforderlichen Finanzmittel für nötige Investitionen, Kredittilgung oder Gewinnabführung aus eigener Kraft zur Verfügung stellen kann. Er gibt das aus der laufenden Betriebstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittelreservoir an und ist damit eine wichtige Kennzahl für die Finanzkraft. Der Eigenbetrieb kann somit jährlich unter Zugrundelegung des bestehenden Verrechnungssatzes im Vermögensplan veranschlagte Ausgaben in Höhe des Cash-Flows tätigen, ohne in Liquiditätsschwierigkeiten zu kommen.

Für die Beurteilung der Kapaldienstfähigkeit ist der erweiterte Cash-Flow als Summe aus Gewinn, Abschreibungen und Zinsaufwendungen relevant. Er stellt den Betrag dar, der für die Eigenfinanzierung von Neuinvestitionen, Zinszahlungen und Tilgungszahlungen zur Verfügung steht und ist die Grundlage für die Ermittlung der Kapaldienstgrenze, die vor der Durchführung größerer Investitionen ermittelt werden sollte.

Der Cash Flow hat sich wie folgt entwickelt:

Cash Flow	2015
Jahresergebnis	-246.376 €
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.986 €
+ Erhöhung Rückstellungen	11.820 €
- Reduzierung Rückstellungen	- 8.921 €
= Cash-Flow	- 240.491 €
+ Zinsaufwand	13 €
= erweiterter Cash-Flow	-240.478 €

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr einen Cash-Flow in Höhe von - 240.491 € erzielt. Die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen lagen bei 9.000 €. Die tatsächlichen Ausgaben für Investitionen lagen bei insgesamt 6.833 €. Ein Zuschussbedarf liegt vor.

12. Zusammenfassung

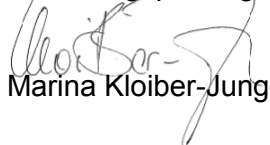
Das Rechnungsprüfungsamt kann nach seiner pflichtgemäßen Prüfung des Eigenbetriebs Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar bestätigen, dass die Buchprüfung und der Jahresabschluss den Vorgaben der GemO, des EigBG und des HGB entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WTG.

Dem Betriebsausschuss WTG/ Gemeinderat kann die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 16 Abs. 3 EigBG empfohlen werden.

Im Rahmen der Vorberatung ist dieser Bericht dem Betriebsausschuss der WTG und zur Feststellung dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar zuzuleiten. Die Entscheidung über die Ergebnisverwendung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Rottenburg am Neckar, 17.10.2016

Rechnungsprüfungsamt



Marina Kloiber-Jung